

Öffentliche Bekanntmachung zum Aufhebungsverfahren Bebauungsplan Nr. 2 „Industriegebiet“ der Stadt Osterfeld

Der Stadtrat der Stadt Osterfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.07.2018 beschlossen, das Aufhebungsverfahren zum Bebauungsplanes Nr. 2, „Industriegebiet“ der Stadt Osterfeld einzuleiten.

Der Geltungsbereich für den Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Industriegebiet“ umfasst, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2. Das Planungsziel für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde mit der Erschließung und Ansiedlung von Industrieanlagen erreicht. Somit besteht kein Planungserfordernis für die städtebauliche Neuordnung im Sinne des §1 Abs. 3 Satz 1 BauGB mehr, da mit der Aufhebung weiterhin der Industriegebietscharakter und die vorhandene Bebauungsstruktur gewahrt werden kann.

Mit Beschluss der Stadt Osterfeld am 26.07.2018 wurde der Vorentwurf zur Rückplanung des Bebauungsplan Nr. 2 Industriegebiet bestehend aus Planzeichnung Teil A, dem Text Teil B und Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Vorentwurf zur Rückplanung des Bebauungsplan Nr. 2 „Industriegebiet“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 23.08.2018 bis zum 24.09.2018

in der Verbandsgemeinde Wethautal, im Bauamt, Raum EG 3, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld während folgender Dienstzeiten

montags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
dienstags	8.00 Uhr – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Für Jedermann zur Einsicht und zur allgemeinen Information aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schriftlich vorgebrachte Anregungen und Bedenken sollen die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung gemäß § 4 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.vgem-wethautal.de abgerufen werden. Der Aufhebungsbebauungsplan mit seinen Unterlagen liegt ebenfalls unter der Internetadresse www.vgem-wethautal.de öffentlich aus.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:
Vorentwurf Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen
Vorentwurf der Begründung



Hans- Peter Binder
Bürgermeister



Dienstsiegel